

Beschluss Nr. 8 vom 10.12.2025

Genehmigung Aktualisierung des Dreijahresplanes 2023-2026

Am 10.12.2025

hat sich der Schulrat dieser Schule auf Grund einer formellen Einladung des Schulratspräsidenten am Sitz des Oberschulzentrums Mals zur 1. Schulratssitzung des Schuljahres 2025/2026 eingefunden.

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen,
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040, betreffend die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen,
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in das Landesgesetz Nr. 77/2016 „Änderung zu Landesgesetzen im Bereich Bildung“ („La buona scuola“) betreffend die Gliederung des Dreijahresplanes,
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 24 vom 14. Juni 2016, betreffend die Gliederung des Dreijahresplanes,
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 20. September 2016, betreffend das Qualitätskonzept und das Unterstützungsangebot,
- in die Protokolle der Klassenräte der einzelnen Klassen;

festgestellt, dass die Dreijahresplanung für die schulischen Tätigkeiten mit entsprechenden Schwerpunkten für die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 soweit als möglich vorgenommen wurde,

festgestellt, dass der Dreijahresplan 2023/2024 bis 2025/2026 als wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses zu genehmigen ist;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat, mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

Aktualisierungen und die Tätigkeiten der einzelnen Klassen, laut Teil C des Dreijahresplanes, welcher diesem Beschluss beigelegt ist, zu genehmigen:

DIE SCHULSEKRETÄRIN

DER PRÄSIDENT DES SCHULRATES

Judith Heinisch

Fabian Pircher

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingelegt werden.